

## FAQ

**als Empfehlung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“  
in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse**

zur Risikoanalyse

**Allgemeines**

Nr.	Frage	Antwort
1	Muss ich zwingend die hier vorgeschlagenen Formblätter für die Risikoanalyse verwenden?	Nein, aber die vorgeschlagene Risikoanalyse dient der Beurteilung der betriebsindividuellen Risikofaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeissen und entspricht den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336. Alternativ kann auch das SchwIP (Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) verwendet werden oder eine andere gleichwertige Risikoanalyse, die die Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 ebenfalls erfüllt.
2	Wenn ein Betrieb mehrere Produktionsstufen umfasst, muss er dann für jede Produktionsstufe eine Risikoanalyse durchführen?	Ja, es muss getrennt für Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Schwanz- /Ohrverletzungen müssen ebenfalls für jede Produktionsstufe getrennt erfasst werden.
3	Wenn ein Betrieb unterschiedliche Aufstallungssysteme (z. B. Teil-, Vollspaltenboden) in den Abteilen einer Produktionsstufe hat, muss er dann für jedes Aufstallungssystem eine eigene Risikoanalyse machen?	Nein, die Auswahl der Abteile, die bewertet werden, ist ihm freigestellt, sie soll aber repräsentativ für die Problematik im Bestand sein. Falls zwischen den Aufstallungssystemen bzw. Abteilen Unterschiede bzgl. des Auftretens von Schwanzbeissen bekannt sind, wird empfohlen die Risikoanalyse in den vermehrt betroffenen Stalleinheiten durchzuführen. Falls im Bestand keine Unterschiede hinsichtlich des Auftretens von Schwanzbeissen offensichtlich sind wird empfohlen, möglichst verschiedene Aufstallungssysteme einzubeziehen.
4	Wenn ein Betrieb mehrere Stallgebäude umfasst, muss dann für jedes Stallgebäude eine Risikoanalyse durchgeführt werden?	Nein, nicht bei gleicher Betriebsnummer und wenn in den Stallgebäuden nur eine Produktionsstufe (Saugferkel, Aufzuchtferkel, Mastschweine) gehalten wird.
5	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 ein 12-monatiger Bemessungszeitraum für die Risikoanalyse herangezogen werden?	Nein, bei der 1. Durchführung gilt der aktuelle Stand. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden (z. B. Tierverluste, Schwanz-/Ohrverletzungen, externer Stallklimacheck).

## zu 1 Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen

Nr.	Frage	Antwort
1	Wie ist eine Schwanz- und Ohrverletzung definiert?	Schwanzverletzung: Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde, Kruste oder Schwellung. Ohrverletzung: deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr (siehe „Zusätzliche Erläuterungen Nr. 1“ )
2	Müssen die Schwanz-/Ohrverletzungen in einem Abteil oder in allen Ställen eines Produktionszweiges erfasst werden? Wie häufig muss die Erhebung durchgeführt werden?	Zur Erhebung der Schwanz-/Ohrverletzungen stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.  Ausführliche Beschreibung siehe „Zusätzliche Erläuterungen Nr. 1“.
3	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 durch zweimalige Erhebung ein Mittelwert für die Schwanz-/Ohrverletzungen in den vergangenen 12 Monaten ermittelt werden?	Nein, bei der 1. Durchführung reicht es, wenn die Erhebung einmalig vor dem Ausfüllen der Tierhalter-Erklärung durchgeführt wird. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden.
4	Sind die Schlachtbefunde für die Ermittlung der Schwanz-/Ohrverletzungen bereits belastbar und mit den im Betrieb erhobenen Befunden vergleichbar?	An einer weiteren Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Datenerfassung wird gearbeitet.

## zu 2 Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb

## zu 2.1 Beschäftigung

Nr.	Frage	Antwort
1	Was ist in die Leerfelder der ersten Frage einzutragen?	Die in den ausgewählten Abteilen verwendeten Beschäftigungsmaterialien/-objekte.
2	Zu welcher Tageszeit ist die Benutzung des Beschäftigungsmaterials zu erfassen?	Es wird empfohlen, die Erfassung in der Aktivitätsphase der Tiere durchzuführen.
3	Wie ist die Summe der Eigenschaften der eingesetzten Materialien zu ermitteln? Werden z.B. Naturseile und Holz in einer Bucht angeboten, können die Eigenschaften verschiedener Materialien summiert werden?	Ja, verschiedene Eigenschaften können summiert werden. Die gleiche Eigenschaft kann jedoch nicht doppelt gezählt werden. Im genannten Beispiel „Naturseil und Holz“, summieren sich die Eigenschaften somit auf 3. Werden beispielsweise Heu oder Stroh permanent angeboten, sind alle 4 Eigenschaften erfüllt. Siehe „Zusätzliche Erläuterungen Nr. 2.1“.

## zu 2.2 Stallklima

Nr.	Frage	Antwort
1	Müssen bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 in den vergangenen 12 Monaten ein oder zwei interne Stallklima-Checks durchgeführt werden?	Bei der 1. Durchführung reicht es, wenn der interne Stallklima-Check einmalig vor dem Ausfüllen der Tierhalter-Erklärung durchgeführt wird. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden (z. B. durch einen externen Stallklimacheck).
2	Müssen die externen Berater zertifiziert sein?	Nein, aber sie müssen über das notwendige Fachwissen und für anlassbezogene Messungen über entsprechende Messgeräte verfügen.
3	Zählt das Ausfüllen des hier vorgegebenen Vordruckes durch einen Berater/Tierarzt als externer Stallklima-Check?	Nein. Für einen externen Stallklima-Check muss ein entsprechendes Prüfprotokoll mit Auswertung und Bewertung und ggf. Optimierungsvorschlägen (Gutachtencharakter) erstellt und dem Tierhalter übergeben werden.

## zu 2.3 Gesundheit und Fitness

Nr.	Frage	Antwort
1	Was zählt als Fortbildung im Bereich Tierschutz/-gesundheit?	Hierzu zählen z.B. Teilnahmen an Fachveranstaltungen, Seminaren, Online-Schulungen im Bereich Tierschutz/-gesundheit und Tierhaltung.
2	Sind Fortbildungen verpflichtend?	Nein, aber sie werden empfohlen und können ggf. als eine mögliche Optimierungsmaßnahme angewendet werden.
3	Können die drei häufigsten zurückgemeldeten Befunddaten vom Schlachthof über Schlachtbefund-Datenbanken verwendet werden?	Ja, wenn diese Daten repräsentativ für den Tierbestand zur Verfügung stehen.
4	Welche Tierverluste sind hier anzugeben?	Nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) sind die Verluste und deren Ursache täglich zu erfassen. Für die Auswertung (Jahresmittel in Prozent) können alternativ die von der Beratung oder aus Beratungssoftware ausgewiesenen Werte angegeben werden.
5	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 ein 12-monatiger Bemessungszeitraum für die Angabe der Tierverluste herangezogen werden?	Ja, auch für die erstmalige Angabe der Tierverluste sind die Daten der vorangegangenen 12 Monate heranzuziehen. Siehe Antwort zu Frage 4.

## zu 2.4 Wettbewerb um Ressourcen

Nr.	Frage	Antwort
1	Was ist bei der subjektiven Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen unter „alle gleichzeitig“ gemeint?	Hier ist gemeint, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies kann grundsätzlich nur dann der Fall sein, wenn das Tier-: Fressplatz-Verhältnis 1:1 ist bzw. sein muss.
2	Ist die Angabe unter „subjektive Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen“ auch auszufüllen, wenn nicht für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden ist?	Ja, gerade wenn nicht für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden ist, ist eine subjektive Einschätzung zur Konkurrenzsituation abzugeben. Es ist dabei abhängig vom Verhalten der Tiere zwischen „meist frei“ und „Rangkämpfe“ zu differenzieren. Es geht dabei u.a. darum, ob rangniedere Tiere problemlos Futter aufnehmen können.

## zu 2.5 Ernährung

Nr.	Frage	Antwort
1	Müssen die hier aufgeführten Laboruntersuchungen zwingend durchgeführt werden?	Nein, aber sie werden empfohlen und können ggf. als eine mögliche Optimierungsmaßnahme angewendet werden.

## zu 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht

Nr.	Frage	Antwort
1	Ist ein z.B. mit Ökospalten ausgestatteter Liegebereich als eigener Funktionsbereich zu betrachten?	Ja.
2	Wie ist die erste Frage zu beantworten, wenn in den Buchten keine geplanten Funktionsbereiche vorgesehen sind?	Nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) muss den Tieren ein Liegebereich (z.B. Perforationsgrad < 15% in der Mast) zur Verfügung stehen, d. h. es müssen Funktionsbereiche vorgesehen werden. Eine Strukturierung der Bucht kann jedoch auch über die Anordnung der Versorgungseinrichtungen in der Bucht oder sonstige Strukturelemente erfolgen.

zur Tierhalter-Erklärung

Nr.	Frage	Antwort
1	Ist eine Tierhalter-Erklärung auch für die Aufzucht von Zuchtschweinen erforderlich?	Ja, in diesem Fall sind Zuchtschweine wie Mastschweine zu behandeln.
2	Muss in jedem Fall eine Risikoanalyse durchgeführt werden?	Werden für den Gesamtbestand die Schwänze kupiert bzw. ausschließlich kupierte Tiere gehalten, ist in jedem Fall die Durchführung einer Risikoanalyse inkl. der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen erforderlich (unabhängig davon, ob von einem Fremdbetrieb die Unerlässlichkeit des Eingriffs bereits mit einer Tierhalter-Erklärung dargelegt wurde). Wird entsprechend der Nr. 3 der Tierhalter-Erklärung eine unkupierte Tiergruppe gehalten, sind für diese Tiere zumindest mögliche Schwanz/Ohrverletzungen zu erheben. Wenn diese auftreten ist ebenfalls zwingend eine Risikoanalyse durchzuführen. Empfohlen wird die Risikoanalyse grundsätzlich für jeden Betrieb.
3	Müssen Betriebe mit weniger als 2% Schwanz-/Ohrverletzungen bei den kupierten Tieren eine Risikoanalyse durchführen?	Ja. Für den Fall, dass darüber hinaus keine relevanten Schwachstellen analysiert werden, müssen aber nicht zwangsläufig Optimierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Treten auch bei den über die Lieferkette verbundenen Fremdbetrieben bei weniger als 2 % der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, kann die Unerlässlichkeit für das Kupieren nicht dargelegt werden. In diesem Fall ist eine unkupierte Tiergruppe zu halten.
4	Müssen Sauenhalter, die von den belieferten Mastbetrieben entsprechende Benachrichtigungen bekommen, auch eine Risikoanalyse durchführen, um die Tierhalter-Erklärung ausfüllen zu können?	Werden für den Gesamtbestand die Schwänze kupiert bzw. ausschließlich kupierte Tiere gehalten, ist in jedem Fall die Durchführung einer Risikoanalyse inkl. der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen erforderlich (unabhängig davon, ob von einem Fremdbetrieb die Unerlässlichkeit des Eingriffs bereits mit einer Tierhalter-Erklärung dargelegt wurde).
5	Müssen in jedem Fall Optimierungsmaßnahmen eingeleitet werden?	Optimierungsmaßnahmen müssen eingeleitet werden, wenn mehr als 2% der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen aufweisen und/oder die Risikoanalyse Schwachstellen aufgedeckt hat.
6	Wie kann ein Betrieb, der selbst kein Erfordernis für das Halten kupierter Tiere hat, nachweisen, dass er Tiere aus einem Fremdbetrieb erhält, bei dem das Schwanzkupieren unerlässlich ist?	Durch eine vorliegende Kopie der aktuellen Tierhalter-Erklärung des Fremdbetriebs.

7	<p>Ein Mäster hat mehrere Ferkellieferanten. Einer davon darf laut Tierhalter-Erklärung nicht kupieren.</p> <p>Darf der Mäster dann ausschließlich kupierte Ferkel aus diesem Betrieb eininstallen?</p>	<p>Nein, wenn in seinem Mastbetrieb bei weniger als 2% der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auftreten und Schwanzkupieren demnach nicht notwendig ist. Der Mäster muss in diesem Fall zumindest eine unkupierte Tiergruppe halten.</p> <p>Ja, wenn er in der Mast nachweislich Probleme mit unkupierten Tieren hat (&gt; 2% der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen). Für diesen Fall ist es erforderlich, dass dem Ferkelerzeuger eine Kopie der aktuellen Tierhalter-Erklärung des Mästers, als Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens, vorliegt.</p>
8	<p>Muss ein Ferkelerzeuger der mehrere Aufzucht- bzw. Mastbetriebe mit Ferkeln beliefert, zwischen den Partien unterscheiden, ob diese kupiert werden müssen oder nicht?</p>	<p>Liegt dem Ferkelerzeuger die Kopie einer aktuellen Tierhalter-Erklärung eines Ferkelaufzüchters oder Mästers vor, der nachweislich Probleme mit Schwanzbeißen (&gt; 2% der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen) hat, wird die Unerlässlichkeit des Eingriffs für den Gesamtbestand des Ferkelerzeugers als dargelegt betrachtet.</p> <p>Einigen sich Ferkelerzeuger, -aufzüchter und mindestens ein Mäster darauf, eine unkupierte Tiergruppe zu halten, sind diese Ferkellieferungen entsprechend abzustimmen.</p>
9	<p>Welcher Anteil von unkupierten Tieren muss bei Saugferkeln und Aufzuchtferkeln im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung gehalten werden?</p>	<p>Die Zahl der Tiere die zum Nachweis der Tierhalter-Erklärung in Nummer 3 dienen, bemisst sich an den vorhandenen Tierplätzen des Mastbetriebes, der in die Haltung unkupierter Tiergruppen einsteigen möchte. Jederzeit muss min. 1 % der Tiere im Mastbetrieb als unkupiert gekennzeichnet gehalten werden. Für die Ferkelerzeugung und –aufzucht gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der unkupierten Tiere, da sie sich aus der Vereinbarung mit dem/den nachgelagerten Mastbetrieb/en ergibt.</p>
10	<p>Soll die Abnahme der unkupierten Tiere und die konkreten Bedingungen (Anzahl, Kennzeichnung und Zustand der Tiere sowie Abrechnungsmodelle) dokumentiert werden?</p>	<p>Es wird empfohlen, diese Daten vorab schriftlich zu vereinbaren und die Anzahl und den Zustand der unkupierten Tiere bei Lieferung auf dem Lieferschein festzuhalten.</p>
11	<p>Kann die vorgelagerte Ferkelerzeugung und –aufzucht den Nachweis der Tierhalter-Erklärung in Nummer 3 nutzen, wenn ein nachgelagerter Mastbetrieb diesen nutzt?</p>	<p>Ja, wenn die Lieferungen der unkupierten Ferkel entsprechend schriftlich dokumentiert sind (z.B. mit Anzahl und Zustand der unkupierten Tiere auf dem Lieferschein).</p>

<b>12</b>	Kann ein Tierhalter über zwei Jahre min. 1 % unkupierte Tiere als „Kontrollgruppe“ einstellen (Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung) und diesen Anteil nicht erhöhen auch wenn diese unversehrt bleiben?	Nein, bei wiederholter erfolgreicher Haltung einer unkupierten Tiergruppe (weniger als 2% Schwanz-/Ohrverletzungen) ist der Anteil der unkupierten Tiere schrittweise zu erhöhen.
<b>13</b>	In welchen Fällen wird empfohlen, dass der Berater/Tierarzt die Tierhalter-Erklärung zusätzlich zum Tierhalter unterschreibt?	Nur dann, wenn relevante Teile der Risikoanalyse durch den Berater/Tierarzt durchgeführt wurden.
<b>14</b>	Ist die Tierhalter-Erklärung zu einem bestimmten Datum zu unterschreiben?	Das Datum der Unterschrift der Tierhalter-Erklärung ist zunächst nicht entscheidend, es ist jedoch zu beachten, dass spätestens ab dem 01.07.2019 jederzeit eine gültige Tierhalter-Erklärung vorliegen sollte.
<b>15</b>	Wenn ab 01.07.2019 für alle Betriebe die Tierhalter-Erklärung vorliegen muss, muss der Mäster diese dann auch von Tieren vorliegen haben, die bereits z.B. im Mai geliefert wurden? Der Ferkelerzeuger wird sehr wahrscheinlich noch keine Risikoanalyse zu dem Zeitpunkt durchgeführt haben. Muss der Mäster diese nachfordern oder erst für die nächste Lieferung haben?	Eine gültige Tierhalter-Erklärung sollte spätestens ab dem 01.07.2019 vorliegen. Mastbetriebe, die die Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung wählen, müssen spätestens ab dem 01.07.2019 auch unkupierte Tiere entsprechend der Nummer 3 einstellen.
<b>16</b>	Muss auch bei einer festen Lieferbeziehung jede Ferkellieferung von einer Tierhalter-Erklärung begleitet werden?	Grundsätzlich nein; entscheidend ist, dass in einem Betrieb, der auf der Tierhalter-Erklärung „2b“ ankreuzt, eine gültige Tierhalter-Erklärung des vor- bzw. nachgelagerten Betriebes vorliegt. Für einen Betrieb, der auf der Tierhalter-Erklärung „2a“ ankreuzt (> 2% der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen), wird empfohlen, trotzdem eine gültige Tierhalter-Erklärung des vor- bzw. nachgelagerten Betriebes vorzuhalten.
<b>17</b>	Muss bei Nicht-Vorliegen einer erforderlichen gültigen Tierhalter-Erklärung die Annahme der Ferkellieferung verweigert werden?	Im Einzelfall muss die Annahme einer Ferkellieferung nicht verweigert werden. Die Tierhalter-Erklärung ist entsprechend nachzufordern.
<b>18</b>	Was geschieht, wenn ein Tierhalter bei weniger als 2% der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen erhoben hat und der für ihn zuständigen Behörde aufgrund verweigerter Informationen von dem/den vor-bzw. nachgelagerten Betrieb/en in seiner Tierhalter-Erklärung somit weder über „2a“ noch über „2b“	Die zuständige Behörde richtet sich an den vor- bzw. nachgelagerten Betrieb bzw. an die für diesen zuständige Behörde.

	die Unerlässlichkeit darlegen kann?	
19	Was geschieht, wenn ein Mastbetrieb, der kupierte Ferkel aus anderen Mitgliedstaaten aufstellt, der für ihn zuständigen Behörde die Unerlässlichkeit hierfür nicht darlegen kann, da er selbst weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen bei den Tieren erhoben hat?	Die für ihn zuständige Behörde richtet sich nach § 16 f TierSchG an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde mit der Information, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht mehr erbracht werden kann.

**Praxis-Beispiele zur Tierhalter-Erklärung**

- 2a = im eigenen Betrieb sind Schwanz-/Ohrverletzungen bei > 2 % der Tiere in den letzten 12 Monaten aufgetreten**
- 2b = die Unerlässlichkeit für das Kupieren wird über einen Fremdbetrieb in der Lieferkette dargelegt**
- = Weg der Tierhalter-Erklärung**





